

Tarifbestimmungen Verkehrsverbund NÖ-BGLD

gültig ab 1. Februar 2016

Tarifstand: 1. Februar 2016
Jahreskarten ab 1. März 2016

Herausgeber:
Verkehrsverbund NÖ-BGLD
Verbundmanagement
ABBV GmbH - Gesellschaft für
Unternehmensberatung und Verkehrsplanung,
1150 Wien, Palmgasse 10/2. Stock/12
Tel.: 01 / 89 434 98-0*
Fax: 01 / 89 434 98-19
E-Mail: office@abby.at
www.abby.at

Hersteller: Eigenverlag

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	4
1.1	Behinderte	4
1.2	Berufschüler	4
1.3	Erwachsene	4
1.4	Familien	4
1.5	Feiertage	4
1.6	Hochschüler	4
1.7	Kinder	4
1.8	Lehrlinge	4
1.9	Schüler	4
1.10	Schuljahr	4
1.11	Senioren	5
1.12	Schwerkriegsbeschädigte	5
1.13	Zivilblinde	5
1.14	Tarifgruppe	5
1.15	Tarifgruppenplan	5
1.16	Verbundraum VVNB	5
1.17	Verbundunternehmen VVNB	5
1.18	Verbundlinien VVNB, Verbundliniennetz VVNB	6
1.19	Verbundraum VOR	6
2	GELTUNGSBEREICH	6
3	FAHRAUSWEISE, GELTUNGSDAUER, AUSGABESTELLEN	7
3.1	Einzelfahrkarten	7
3.2	Rückfahrkarten	7
3.3	Zeitkarten	7
3.3.1	Tageskarten	7
3.3.2	Wochenkarten	7
3.3.3	Monatskarten	8
3.3.4	Hochschüler-Monatskarten	8
3.3.6	Schüler und Lehrlingskarten	8
3.3.6	Jahreskarten	8
3.3.6.1	Bestellung	8
3.3.6.2	Bezahlung	9
3.3.6.3	Ausfolgung	9
3.3.6.4	Verlängerung der Gültigkeit	9
3.3.6.5	Änderung des Geltungsbereiches	9
3.3.6.6	Kündigung, Umschreiben	9
3.3.6.7	Einzug	10
3.4	Stadtverkehrskarten	10
3.5	Ausgabestellen	10
4	PREISBERECHNUNG	10
5	FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL	11
5.1	Fahrpreisrückerstattung	11
5.2	Ersatzleistungen	11
5.3	Entgelte	11
5.3.1	Fahrpreisrückerstattungsentgelt	11
5.3.2	Ersatzleistungsentgelt	11
5.3.3	Fahrpreisbestätigungsentgelt	12
5.3.4	Aufzahlungskarte	12
5.3.5	Kontrollgebühr	12
5.4	Zahlungsmittel	12

5.5	Entschädigung bei Zugverspätungen bzw. Zugausfall	12
6	ERMÄSSIGUNGEN	12
6.1	Familien	
6.1.1	Gilt für Besitzer einer VORTEILSCARD Family der ÖBB	12
6.2	Senioren	13
6.3	Behinderte	13
6.4	Schwerkriegsbeschädigte	13
6.5	Zivilblinde	13
6.6	Tiere	13
6.7	Ermäßigungen	13
7	Jugenticket, Top-Jugenticket	14
7.1	Jugenticket	14
7.2	Top-Jugenticket	14
7.3	Gemeinsame Bestimmungen	14
7.4	Ausgabestellen	14
8.	SONDERBESTIMMUNGEN	15
8.1	Ausgabe von VOR- bzw. OÖVV-Kernzonen auf VVNB-Fahrscheinen	15
8.2	Tarifanwendung bei nicht funktionierenden Abfertigungsgeräten	15
ANLAGE	VERZEICHNIS DER BEI DER FAHRPREISBERECHNUNG ZU BERÜCKSICHTIGENDEN VIA-TARIFGRUPPEN	16

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

1 BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

1.1 Behinderte

- Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;
- Bezieher eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
- Bezieher einer Versehrtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %; Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
- Begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 %.
- Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde, Signalhunde) sind jene Sparten von Hunden, die dementsprechend ausgebildet und auch zertifiziert werden, um ihren Begleitern im Bedarfsfall diverse Hilfestellungen leisten zu können. Assistenzhunde kann man an ihrem Brustgeschirr erkennen (Plakette oder Aufschrift „Ich bin ein Assistenzhund“). Zudem müssen Assistenzhunde im Behindertenpass des Besitzers eingetragen werden.

1.2 Berufsschüler

Schüler einer im Inland gelegenen öffentlichen Berufsschule, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

1.3 Erwachsene

Frauen und Männer ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.

1.4 Familien

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

1.5 Feiertage

Als Feiertage gelten jeweils die im Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl.Nr.153 bzw. Arbeitsruhegesetz 1983, BGBl.Nr.144 in den jeweils geltenden Fassungen als solche festgesetzten Tage.

1.6 Hochschüler

Inskribierte ordentliche Hörer einer Studienrichtung gemäß § 3 StudFG, die zu Beginn des Semesters (d. i. 1.2. bzw. 1.9.) das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.7 Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 15. Geburtstag). Kinder zahlen für Einzel- und Tageskarten den Kinderfahrpreis (Vollpreis Kind).

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag) werden in Begleitung gratis befördert, je Begleitperson jedoch höchstens 2 Kinder. Als Begleitung können Kinder ab dem 7. Lebensjahr (6. Geburtstag) fungieren. In den Zügen der ÖBB reisen Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis zum Tag vor dem 6. Geburtstag) ausschließlich in Begleitung von Erwachsenen.

1.8 Lehrlinge

Personen, welche auf Grund eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen (bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, ist der Tag vor dem 24. Geburtstag)

1.9 Schüler

Besucher einer im Inland gelegenen öffentlichen Lehranstalt, privaten Lehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht, öffentlichen Berufsschule, Krankenpflegeschule, Schule des medizinisch-technischen Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes, sofern sie zu Beginn des Schuljahres das 24. Lebensjahr (ist der Tag vor dem 24. Geburtstag) noch nicht vollendet haben.

1.10 Schuljahr

Unterrichtsjahr und die daran anschließenden Sommerferien

1.11 Senioren

Frauen und Männer ab dem vollendeten 62. Lebensjahr.

1.12 Schwerkriegsbeschädigte

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist. Diesen Fahrgästen sind entsprechende Schwerbeschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz und dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

1.13 Zivilblinde

Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen.

1.14 Tarifgruppe

Zusammenfassung mehrerer Haltestellen.

Alle Haltestellen sowie ihre entsprechende Zugehörigkeit zur jeweiligen Tarifgruppe, die Tarifgruppen selbst und die zugehörigen Tarifgruppennummern sind in einem Verzeichnis angeführt, das bei den Unternehmen zur Einsichtnahme aufliegt.

1.15 Tarifgruppenplan

Graphische Darstellung der Tarifgruppeneinteilung, der Verbundlinien sowie der Tarifgruppen mit eigenem Stadtverkehr innerhalb des Verbundraumes.

1.16 Verbundraum VVNB

Der Verbundraum umfasst alle Tarifgruppen mit den Nummern 2000 bis 3799.

Verkehrsverbund Nördliches Weinviertel (NWV) :

politische Bezirke Hollabrunn und Mistelbach (ohne Gerichtsbezirk Wolkersdorf) sowie Gerichtsbezirk Zistersdorf

Verkehrsverbund Waldviertel (WVV) :

politische Bezirke Gmünd, Horn, Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl und Krems-Land, Statutarstadt Krems

Verkehrsverbund Niederösterreich Süd/Burgenland Mitte (NBV) :

politische Bezirke Wr. Neustadt-Land, Neunkirchen, Mattersburg und Oberpullendorf, Statutarstadt Wr. Neustadt

Verkehrsverbund Niederösterreich Zentral/Mostviertel (ZMV) :

politische Bezirke St. Pölten-Land, Lilienfeld, Scheibbs, Amstetten, Melk, Statutarstädte St. Pölten, Waidhofen/Ybbs

Verkehrsverbund Südburgenland (SBV):

politische Bezirke Oberwart, Güssing, Jennersdorf

1.17 Verbundunternehmen VVNB

- Blaguss Bus GesmbH, Natschbach-Loipersbach
- Blaguss Reisen GesmbH, Wien
- Dr. Richard Linien GmbH & CoKG, Wien
- Dr. Richard Niederösterreich Verkehrsbetrieb GesmbH & Co KG, Wien
- Jandrisevits Reisen GesmbH, Deutsch Tschantschendorf
- Kerschner Reisen GmbH, Wieselburg
- Knaus-Reisen, St. Martin a. d. Raab
- Langthaler Transport GmbH & CoKG, Neupölla
- MVG Regional Busbetriebges.mbH, Mariazell
- NÖVOG NÖ. VerkehrsorganisationsgesmbH, St. Pölten
- Oberger GmbH, Bromberg
- ÖBB-Postbus GmbH, Wien
- ÖBB Personenverkehr AG, Wien
- Autobusunternehmung M. Partsch Verkehrsbetriebe GesmbH, Wr. Neustadt
- Pichelbauer Reisen GesmbH & Co KG, Zwettl
- Pils Reisen GmbH, Neustadtl a. d. Donau
- Retter Linien GmbH, Neunkirchen
- Sagmeister Reisen GesmbH & Co KG, Stegersbach

- Schuch Autoreisen-Reisebüro GesmbH, Großpetersdorf
- Stadtgemeinde Ybbs a. d. Donau
- Südburg Kraftwagenbetriebs-GesmbH & Co KG, Oberwart
- Josef Wendl, Lockenhaus
- Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH, Wr. Neustadt
- Elisabeth Winter, Pöchlarn
- Reisebüro und Autobusunternehmen Petra Wurz-Frank, Heidenreichstein
- Franz Zuklin & Co, Klosterneuburg

1.18 Verbundlinien VVNB, Verbundliniennetz VVNB

Alle Schienen- und Kraftfahrlinien von Verkehrsunternehmen - soweit sich diese dem Verkehrsverbund angeschlossen haben - im Verbundraum sind Verbundlinien, einschließlich der die Verbundgrenze überschreitenden Kraftfahrlinien und Kraftfahrlinienabschnitte und jener Leistungen der ÖBB-Personenverkehr AG, die auf folgenden die Verbundgrenze überschreitenden Eisenbahnstreckenabschnitten erbracht werden:

- Ennsdorf - Linz Hbf.
- Hirschenau-Nöchling - St. Valentin
- Ramingdorf-Haidershofen – Steyr
- Oberland - Weyer
- Tauchen-Schaueregg - Pinkafeld
- Dürnkrot - Wien Süßenbrunn
- Sulz/Weinviertel - Hohenruppersdorf - Groß Schweinbarth - Gänsersdorf / Obersdorf
- Neubau-Kreuzstetten - Wien Leopoldau bzw. Wien Breitenleer Straße
- Göllersdorf - Wien Strebersdorf
- Groß Weikersdorf - Wien Kahlenbergerdorf bzw. Wien Strebersdorf
- Hadersdorf am Kamp - Wien Kahlenbergerdorf bzw. Wien Strebersdorf
- Traismauer - Wien Kahlenbergerdorf
- Unter Oberndorf - Wien Weidlingau
- Weißenbach-Neuhaus - Wien Liesing
- Felixdorf - Wien Liesing über Baden
- Sollenau - Wien Grillgasse bzw. Wien Inzersdorf über Traiskirchen Aspangbahn
- Ebenfurth - Wien Blumental
- Sopron – Ebenfurth - nur Anerkennung im Transit
- Wien Kaiserebersdorf - Schwechat
- Wien Grillgasse bzw. Wien Inzersdorf - Bruck a.d.Leitha
- alle Streckenabschnitte der ÖBB-Schiene in Wien

Die Summe aller Verbundlinien wird als Verbundliniennetz bezeichnet.

Nicht zu den Verbundlinien zählen internationale Kraftfahrlinien sowie Kraftfahrlinien mit ausschließlich überregionaler Bedeutung sowie saisonierter Ausflugsverkehr und Sonderverkehre mit überwiegend touristischer Bedeutung, die in den Fahrplanunterlagen der Verbundunternehmen besonders gekennzeichnet sind.

1.19 Verbundraum VOR

Der Verbundraum des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) umfasst in Bezug auf diesen Tarif alle Tarifgruppen mit den Nummern 1100 bis 1599.

2 GELTUNGSBEREICH

Für Fahrten, die ausschließlich auf Verbundlinien gem. Ziff. 1.18 durchgeführt werden, werden Verbundfahrausweise ausgegeben.

Für Einzelfahrten (Vollpreis Erwachsene, Kinder, Senioren, Behinderte, Schwerkriegsbeschädigte, Zivilblinde und Hunde), für Tages-, Wochen-, Monats- und Jahreskarten gelangen ausschließlich Verbundfahrausweise des Verkehrsverbundes NÖ-BGLD zur Ausgabe.

Fahrausweise nach den Tarifen der Verbundunternehmen (Haustarif) werden lediglich bei fehlendem Verbundtarifangebot ausgegeben.

Keine Verbundfahrausweise des Verkehrsverbundes NÖ-BGLD werden für Fahrten ausgegeben, die auf Verbundlinien außerhalb des Verbundraumes gemäß Ziffer 1.16 beginnen und enden.

Für die in den Verbundraum gemäß Ziffer 1.16 hineinreichenden Bahnlinien des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR-Stichstrecken) gelten folgende Sonderregelungen:

- Für Fahrkartengattungen, für die der Tarif des Verkehrsverbundes Ost-Region Gültigkeit hat (Einzelkarte Vollpreis für Erwachsene, Halbpriis für Kinder und Hunde, sowie Zeitkarten) werden ausschließlich Fahrausweise des Verkehrsverbundes Ost-Region ausgegeben.
- Für ermäßigte Einzelfahrten (Familien, Senioren, Behinderte, Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde) und ermäßigte Tageskarten gilt der VVNB-Tarif.
- VVNB-Zeitkarten, ausgenommen Tageskarten zum Vollpreis, für derartige Streckenabschnitte werden von den Österreichischen Bundesbahnen nur auf ausdrückliches Verlangen und nur dann ausgegeben, wenn nicht ausschließlich Züge der Österreichischen Bundesbahnen in Anspruch genommen werden.
- Tageskarten zum Vollpreis des Verkehrsverbundes NÖ-BGLD werden im Bereich der VOR-Stichstrecken nicht ausgegeben

Bei Fahrten ausschließlich auf verbundüberlappenden Strecken im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr liegt die Wahl beim Fahrgast. Bleibt der Fahrgast bei solchen Fahrten auf überlappenden Strecken im Bundesland Niederösterreich oder Burgenland, wird ein VVNB-Fahrausweis unter Berücksichtigung der Zif.2, dritter Absatz, ausgegeben.

Verbundfahrausweise berechtigen zur Benutzung des gesamten fahrplanmäßigen Angebotes auf den Verbundlinien.

In Zügen der ÖBB-Personenverkehr AG gelten Verbundfahrausweise grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in bzw. ein Nachlösen für die 1. Wagenklasse der ÖBB-Personenverkehr AG ist nach den Tarifbestimmungen der ÖBB-Personenverkehr AG möglich.

Für Verbundzeitkarten gilt: Die Benützung der 1. Wagenklasse ist in der Form möglich, daß bei Besitz einer Verbundwochenkarte eine Aufzahlungskarte zum Preis einer ÖBB-Wochenkarte, bei Besitz einer Verbundmonatskarte bzw. Verbundjahreskarte jeweils eine Aufzahlungskarte zum Preis einer ÖBB-Monatskarte erworben wird.

3 FAHRAUSWEISE, GELTUNGSDAUER, AUSGABESTELLEN

3.1 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten gelten für eine einfache Fahrt in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung ohne Fahrtunterbrechung am jeweiligen Geltungstag und werden zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben. Eine Fahrt gilt als innerhalb der Geltungsdauer beendet, wenn sie vor 24.00 Uhr des Geltungstages angetreten wird.

3.2 Rückfahrkarten

Rückfahrkarten werden als Tageskarten gemäß Punkt 3.3.1 ausgegeben.

3.3 Zeitkarten

3.3.1 Tageskarten

Tageskarten sind übertragbar und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Strecke in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung bzw. innerhalb des jeweiligen Stadtverkehrs (ausgenommen Wien) am jeweiligen Kalendertag. Eine Fahrt gilt als innerhalb der Geltungsdauer beendet, wenn sie vor 24.00 Uhr des Geltungstages angetreten wird. Tageskarten werden zum vollen und ermäßigten Preis ausgegeben.

3.3.2 Wochenkarten

Wochenkarten sind übertragbar und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Strecke in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung in der jeweiligen Kalenderwoche und darüber hinaus bis einschließlich Montag 9.00 Uhr der darauffolgenden Kalenderwoche; die Fahrt muss bis zum Ende der

Geltungsdauer beendet sein, maßgeblich ist die planmäßige Ankunftszeit des Kurses bzw. Zuges.

3.3.3 Monatskarten

Monatskarten sind übertragbar und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Strecke in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung im jeweiligen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich 2. des Folgemonats.

3.3.4 Hochschüler-Monatskarten

Hochschüler-Monatskarten werden an Hochschul­er gegen Vorweis einer aktuellen Inskriptionsbestätigung bzw. eines gültigen Studentenausweises sowie einer gültigen ÖBB-VORTEILSCARD Jugend oder VORTEILScard <26 für die Gesamtstrecke oder eine Teilstrecke zwischen Wohnort und Studienort für alle Monate, ausgenommen Juli und August, ausgegeben und sind nicht übertragbar. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Strecke in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung im jeweiligen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich 2. des Folgemonats. Des weiteren sind jene Schüler, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und aus diesem Grund aus der Schülerfreifahrt herausfallen, berechtigt, unter Vorweis des gültigen Schülerausweises sowie einer gültigen ÖBB- VORTEILSVORTEILSCARD Jugend oder VORTEILScard <26, eine Hochschul­er-Monatskarte für die Gesamtstrecke oder eine Teilstrecke zwischen Wohnort und Schulort für alle Monate, ausgenommen Juli und August, zu beziehen.

3.3.5 Schüler- und Lehrlingskarten

Es werden ausschließlich das Top-Jugendticket und das Jugendticket als gültige Fahrausweise für Schüler und Berufsschüler angeboten. Siehe Punkt 7.

Besondere Bestimmungen für die **Kernzone (Zone 100)**:

Schüler werden an Sonn- und Feiertagen, am 2. und 15. November sowie zu den im Wiener Schulgesetz festgelegten Ferien bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, unentgeltlich befördert. Sie haben ihre Berechtigung (Alter und Schulbesuch) bei Inanspruchnahme auf Verlangen nachzuweisen.

Als Nachweis wird ein Schülerausweis einer im Inland gelegenen freifahrtberechtigten Schule (ausgenommen Berufsschul­er ausweis) anerkannt.

Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird als Nachweis ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, anerkannt.

3.3.6 Jahreskarten

Der Fahrpreis ist abhängig vom Gültigkeitsbeginn der Jahreskarte und dem in Anspruch genommenen Geltungsbereich.

Jahreskarten sind übertragbar oder nicht übertragbar (persönlich ausgestellt), berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Strecke in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung und sind zwölf Kalendermonate gültig. Übertragbare Jahreskarten werden im Fall von Verlust oder Diebstahl nicht ersetzt. VVNB-Jahreskarten in Verbindung mit der VOR-Zone 100 werden nur persönlich (nicht übertragbar) ausgestellt.

Zusätzlich berechtigt die Jahreskarte im Geltungsbereich zur unentgeltlichen Mitnahme eines Hundes. Im Kraftfahr­erlinienverkehr entscheidet der Lenker nach Maßgabe der vorhandenen Plätze über dessen Mitnahme.

3.3.6.1 Bestellung

Die Bestellung einer Jahreskarte kann mit dem vom Verbundmanagement aufgelegten Bestellschein bis zum 15. d. M. vor Gültigkeitsbeginn persönlich, per Post oder per Fax aber auch Online unter www.abbv.at erfolgen. Der Bestellschein ist bei Verkaufs- und Informationsstellen der Verkehrsunternehmen, sowie bei der Jahreskartenstelle ABBV GmbH, 1150 Wien, Palmgasse 10/2. Stock/12 oder auf der Homepage www.vor.at als Download erhältlich. Die Bestellung einer Jahreskarte hat zu enthalten:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrgastes,
- Geltungsbereich (Einstiegs-, Umstiegs- und Ausstiegstarifgruppe),
- Gültigkeitsbeginn,
- Unterschrift des Fahrgastes,
- Übertragbarkeit.

Darüber hinaus hat die Bestellung einer persönlichen Jahreskarte, für welche sich der Fahrgast oder Dritte verpflichten den Fahrpreis in 12 gleichen Teilbeträgen über einen Einziehungsauftrag für Lastschriften einer Bank oder Sparkasse mit Sitz in Österreich zugunsten des Verbundmanagements zu bezahlen (Jahreskarte im

Abonnement), zusätzlich zu enthalten:

- Name und Anschrift des Kontoinhabers,
- Kreditinstitut, IBAN und BIC,
- Einzugsermächtigung durch Unterschrift des Kontoinhabers.

Alle Änderungen der bei der Bestellung angegebenen Daten sind umgehend schriftlich der Jahreskartenstelle ABBV GmbH, 1150 Wien, Palmgasse 10/2. Stock/12, per Fax 01/89 434 98 - 19 oder E-Mail: jahreskarten@abbv.at bekanntzugeben.

3.3.6.2 Bezahlung

Übertragbare Jahreskarten werden nur gegen Entrichtung des Gesamtfahrpreises ausgegeben.

Der Fahrpreis für eine persönliche Jahreskarte kann bei der Bestellung voll bezahlt werden (Jahreskarte mit Einmalzahlung).

Der Fahrpreis muss bis 21. des Monats vor Gültigkeitsbeginn auf folgendem Konto eingelangt sein:

Bank Austria, IBAN: AT27 1200 0006 0851 2406, BIC: BKAUATWW, **lautend auf „Verkehrsverbund NÖ-BGLD, A. Bach“**.

Bei einer Jahreskarte im Abonnement erfolgt die monatliche Abbuchung der Teilbeträge jeweils zwischen dem 6. und 15. des laufenden Monats.

Bei Widerruf des Abbuchungsauftrages oder Auflassung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung wird der Jahreskartenbesitzer aufgefordert, den Restbetrag auf den vollen Fahrpreis der Jahreskarte bar zu bezahlen oder die Jahreskarte zu stornieren und unter Begleichung aller noch offenen Forderungen an den Verkehrsverbund NÖ-BGLD zurückzugeben.

Wird dieser Aufforderung binnen 14 Tagen nicht Rechnung getragen, gilt der Beförderungsvertrag mit sofortiger Wirkung als gekündigt und die Jahreskarte wird ungültig.

Bei Zahlungsverzug trotz nachweislicher mehrmaliger Urgenz, können seitens des Verkehrsverbundes NÖ-BGLD Rechtsmittel gegen den Schuldner ergriffen werden.

Bei einer Jahreskarte wird eine Tarifierhöhung oder Tarifsenkung erst mit der Vertragsverlängerung wirksam (ausgenommen bei einer Änderung des Geltungsbereiches gemäß Zi. 3.3.6.5).

3.3.6.3 Ausfolgung

Jahreskarten werden grundsätzlich auf dem Postweg zugestellt.

3.3.6.4 Verlängerung der Gültigkeit

Die Jahreskarte wird automatisch verlängert. Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Fahrgast jedes Jahr schriftlich mit Hinweis auf die Kündigungsfrist über den Ablauf der Jahreskarte informiert.

3.3.6.5 Änderung des Geltungsbereiches

Eine Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte kann nur mit Wirkung zu einem Monatsersten erfolgen. Die Bestellung einer Änderung des Geltungsbereiches einer Jahreskarte kann bis zum 21. des Vormonats schriftlich beim Verbundmanagement eingebracht werden.

Die neue Jahreskarte kann abgeholt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Nach Erhalt der geänderten Jahreskarte muss die alte Jahreskarte bis zum 5. des ersten Gültigkeitsmonats der neuen Jahreskarte mittels eingeschriebener Briefsendung oder persönlich an die Jahreskartenstelle retourniert werden. Sollte die alte Jahreskarte zu diesem Zeitpunkt nicht im Verkehrsverbund NÖ-BGLD eingelangt sein, wird der Rückgabemonat verrechnet.

Eine etwaige Fahrpreisänderung wird mit dem Monatsersten zu dem die Änderung durchgeführt wurde wirksam. Für die Restlaufzeit der Jahreskarte wird der zum Zeitpunkt der Änderung des Geltungsbereiches gültige Tarif verrechnet.

Bei einer Jahreskarte mit Einmalzahlung erfolgt die allfällige Fahrpreisrückzahlung mittels Überweisung auf ein vom Karteninhaber anzugebendes Bankkonto

Bei einer Jahreskarte im Abonnement wird der geänderte Fahrpreis ab der nächsten Abbuchung berücksichtigt.

3.3.6.6 Kündigung, Umschreiben

Jahreskarten können zu jedem Monatsletzten ohne Angabe von Gründen vom Fahrgast schriftlich (Mail, Fax, Post) bis zum 21. d. Monats gekündigt werden. Die Jahreskarte muss mittels eingeschriebener Briefsendung bis zum 5. des Folgemonats im Verbundmanagement eingelangt sein; widrigenfalls wird der Monat in Rechnung gestellt.

Bei vorzeitiger Kündigung der Jahreskarte ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 18,00 zu entrichten.

Bei Jahreskarten mit Einmalzahlung wird der nicht konsumierte Anteil auf ein vom Kunden anzugebendes Bankkonto rückerstattet.

Jahreskarten können weder auf eine andere Person umgeschrieben werden (ausgenommen bei Ableben des Karteninhabers sowie Änderung auf eine übertragbare Jahreskarte) noch besteht die Möglichkeit, mit dem Abbuchen von Beträgen auszusetzen.

3.3.6.7. Einzug

Jahreskarten im Abonnement: Die Jahreskarte wird von den Verbundunternehmen eingezogen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Abbuchung beim Bankinstitut des Jahreskarteninhabers nicht erfolgen kann.

3.4 Stadtverkehrskarten

Für Fahrten in den Stadtverkehren

- | | |
|------------------|---|
| - Hollabrunn | (TG 2016 Hollabrunn) |
| - Mistelbach | (TG 2131 Mistelbach) |
| - Krems | (TG 2312 Krems, TG 2313 Krems-Süd) |
| - Zwettl | (TG 2440 Zwettl) |
| - St. Pölten | (TG 2734 St. Pölten, TG 2744 St. Pölten-Süd) |
| - Amstetten | (TG 2500 Amstetten, TG 2547 Amstetten-Süd) |
| - Waidhofen/Ybbs | TG 2750 Waidhofen/Ybbs, TG 2751 St. Leonhard, TG 2752 Wegerkapelle) |
| - Wr. Neustadt | (TG 3135 Wr. Neustadt) |

werden eigene Stadtverkehrskarten ausgegeben, die zu denselben Bedingungen wie die sonstigen Verbundfahrausweise, insbesondere hinsichtlich Geltungsdauer und Übertragbarkeit, gelten.

Handelt es sich bei der Fahrt zwischen zwei Tarifgruppen bei der Ein- bzw. Ausstiegstarifgruppe um eine Tarifgruppe mit eigenem Stadtverkehr, so wird für diese Tarifgruppe grundsätzlich ein Verbundfahrausweis mit einem Preisanteil für den Stadtverkehr ausgegeben.

Lediglich dann, wenn die Fahrt **ohne Umsteigevorgang** in der jeweiligen Stadtverkehrs-Tarifgruppe durchgeführt wird, entfällt die Einhebung eines eigenen Preisanteiles für den Stadtverkehr.

3.5 Ausgabestellen

Verbundfahrkarten werden auf den Verbundlinien gem. Pkt. 1.18 ausgegeben:

- in allen Bussen
- in allen Bahnhöfen der ÖBB Personenverkehr AG mit bedientem Fahrausweisverkauf
- in Bahnhöfen und Verkehrsstellen mit stationären Fahrausweisautomaten der ÖBB Personenverkehr AG
- bei den mobilen Fahrausweisautomaten in Fahrbetriebsmitteln der ÖBB Personenverkehr AG
- bei den Zugbegleitern der ÖBB Personenverkehr AG, sofern ein Kauf von (Verbund)Fahrkarten beim Zugbegleiter laut den Bestimmungen der ÖBB möglich ist
- im Bereich der Mariazellerbahn auch beim Triebfahrzeugführer
- Jahreskarten nur beim Verbundsekretariat
- Jahreskarten für den Stadtverkehr Wr. Neustadt werden außerdem von den Stadtwerken Wr. Neustadt Verkehrsbetriebe ausgegeben

4 PREISBERECHNUNG

Die Fahrpreisberechnung erfolgt - außer bei Stadtverkehrskarten - grundsätzlich aufgrund der kilometrischen Entfernung zwischen der Einstiegs- und der Ausstiegstarifgruppe, wobei bei mehreren Fahrtmöglichkeiten immer die kürzestmögliche Entfernung zur Fahrpreisberechnung herangezogen wird.

Die Fahrt zwischen zwei Tarifgruppen muss in sinngemäß vorwärtsstrebender Richtung durchgeführt werden. Davon abweichende Umwegfahrten müssen bereits bei Fahrausweisverkauf bekanntgegeben werden. Eine **Zeitkarte, die für eine Umwegverbindung („via“)** ausgegeben wurde, berechtigt auch zur direkten Fahrt zwischen Einstiegs- und Ausstiegstarifgruppe.

Werden bei Verbundfahrten Schienenleistungen der ÖBB-Personenverkehr AG in Anspruch genommen, sind beim Verkauf der Fahrausweise die Zwischentarifgruppen nach Anlage 1 anzuwenden. Dies trifft auch dann

zu, wenn der Verkauf des Fahrausweises durch ein Kraftfahrlinienunternehmen erfolgt.
Eine spätere Änderung des Beförderungsweges ist nicht zulässig.

Bei Zeitkarten, ausgenommen Tageskarten, besteht die Möglichkeit, den Zielort über einen anderen Beförderungsweg und eine alternative Ausstiegstarifgruppe zu erreichen. Bei Wochen- und Monatskarten erfolgt der Vermerk der alternativen Ausstiegstarifgruppe durch ÖBB-Schalter, bei Jahreskarten wird dies im Zuge der Ausstellung vermerkt. Der Beförderungspreis wird allenfalls für die längere Beförderungsstrecke berechnet.

Abweichend davon wird bei Wechsel des Verkehrsmittels (Bahn/Bus oder Bus/Bahn) im Verbundraum auf einem Streckenabschnitt der Österreichischen Bundesbahnen mit Geltung des Tarifs des Verkehrsverbundes Ost-Region der Fahrpreisberechnung die Entfernung zwischen der Einstiegstarifgruppe und der Ausstiegstarifgruppe über den jeweiligen Umsteigebahnhof zugrunde gelegt. Für die Abgrenzung der Verbände VVNB und VOR bei Schüler- und Lehrlingsfreifahrausweisen siehe Sonderbestimmungen gemäß Punkt 7.3.4. Erfolgt der Verkehrsmittelwechsel jedoch auf Verbundlinien außerhalb des Verbundraumes (Zi. 1.13), so ist für den Bereich des Verkehrsverbundes Ost-Region ein Fahrausweis nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Ost-Region zu lösen.

Für ausschließlich innerhalb einer Tarifgruppe durchgeführte Fahrten unterbleibt die Berechnung der kilometerischen Entfernung zwischen den Haltestellen; der Fahrpreisberechnung wird in jedem Fall der Fahrpreis für die jeweilige Mindestentfernung zugrunde gelegt. Zeitkarten gelten dies falls zudem abweichend als Netzkarten innerhalb der jeweiligen Tarifgruppe.

Für ausschließlich innerhalb eines Stadtverkehrs (eine oder mehrere Tarifgruppen des gleichen Stadtverkehrs) durchgeführte Fahrten unterbleibt die Berechnung der kilometerischen Entfernung zwischen den Haltestellen; der Fahrpreisberechnung wird in jedem Fall der Fahrpreis für den jeweiligen Stadtverkehr zugrunde gelegt.

Für Verbundfahrausweise, bei deren Ein- bzw. Ausstiegstarifgruppe es sich um Tarifgruppen mit eigenem Stadtverkehr handelt, wird zum Fahrpreis der jeweiligen kilometerischen Entfernung zwischen den Tarifgruppen, ausgenommen im Falle der Ziffer 3.4. letzter Absatz, ein Umsteigepreis für den jeweiligen Stadtverkehr hinzugerechnet.

5 FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL

Der Fahrgast ist verpflichtet, den im Tarif festgesetzten Fahrpreis zu zahlen.

5.1 Fahrpreisrückerstattung

Einzel- bzw. Tageskarten werden nach den Tarifbestimmungen des ausgebenden Verkehrsunternehmens behandelt. Wochen- und Monatskarten (Wochenstrecken-, Monatsstreckenkarten, sowie Wochen- und Monatskarten der jeweiligen Stadtverkehre) werden nur bis vor Beginn der Gültigkeit zum vollen Preis zurückgekauft.

Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, werden nach den Bestimmungen des ausgebenden Verkehrsunternehmens zurückgekauft.

Der Rückkauf von VVNB-Fahrausweisen kann nur bei dem Verkehrsunternehmen, das den jeweiligen Fahrausweis ausgegeben hat, erfolgen.

5.2 Ersatzleistungen

Für Jahreskarten (Jahresstreckenkarten und Jahreskarten der jeweiligen Stadtverkehre), Jugendticket und Top-Jugendticket wird bei Verlust gegen Nachweis einer behördlichen Anzeige und Erlag der Bearbeitungsgebühr durch die dafür vorgesehenen Ausgabestellen eine einmalige Ersatzausstellung vorgenommen.

5.3 Entgelte

5.3.1 Fahrpreisrückerstattungsentgelt

Das Fahrpreisrückerstattungsentgelt beträgt je Fahrausweis € 9,00. Es wird vom Erstattungsentgelt abgezogen. Die Verkehrsunternehmen können jedoch davon abweichende Bestimmungen festsetzen.

5.3.2 Ersatzleistungsentgelt

Das Entgelt für die Ersatzausstellung von Jahreskarten aufgrund Änderung, Verlust oder Diebstahl beträgt € 10,00.

5.3.3 Fahrpreisbestätigungsentgelt

Das Fahrpreisbestätigungsentgelt beträgt € 8,00. Die Verkehrsunternehmen können jedoch davon abweichende Bestimmungen festsetzen.

5.3.4 Aufzahlungskarte

Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

5.3.5 Kontrollgebühr

Teilt ein Reisender nicht unaufgefordert mit, dass er keinen gültigen Fahrausweis hat, so wird eine Gebühr gemäß den Bestimmungen des Verkehrsunternehmens eingehoben. Zahlt der Reisende die Gebühr nachträglich, hebt das Verkehrsunternehmen zusätzlich eine Nebengebühr ein. Die Kontrollgebühr beträgt im Kraftfahrlinienbereich bei **Bezahlung innerhalb von 3 Tagen € 100,70, bei späterer Bezahlung € 134,00.**

Wird im Zuge einer Fahrausweiskontrolle von einem Jahreskartenkunden keine gültige Jahreskarte bzw. Schüler oder Lehrling kein gültiges Jugendticket bzw. Top-Jugendticket vorgewiesen, hat der Jahreskartenkunde bzw. Schüler oder Lehrling die Möglichkeit, innerhalb von drei Werktagen bei der vom Verkehrsunternehmen genannten Dienststelle nachzuweisen, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweiskontrolle im Besitz einer gültigen Jahreskarte bzw. Jugendtickets oder Top-Jugendtickets war. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, hebt das Verkehrsunternehmen eine Gebühr ein. Jedenfalls wird vom Verkehrsunternehmen eine **Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 8,00** einbehalten.

Die Verkehrsunternehmen können jedoch davon abweichende Bestimmungen festsetzen.

5.4 Zahlungsmittel

Zahlungsmittel ist Bargeld in Euro.

Die Bezahlung der Jahreskarte kann auch über monatlichen Bankeinzug erfolgen (Abonnement), siehe Zi. 3.3.6.2.

Für die Entgegennahme von Kunden- und Kreditkarten gelten die Regelungen der betreffenden Verkehrsunternehmen sowie des Verbundmanagements.

5.5 Entschädigung bei Zugverspätung bzw. Zugausfall

Jahreskarteninhaber erhalten, bei Nichterreichung des definierten Pünktlichkeitsgrades, eine Entschädigung. Hinsichtlich der Entschädigung im Falle von Zugverspätungen und Zugausfällen gem. § 4 Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz gelten für die im VVNB tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen deren Beförderungsbedingungen.

6 ERMÄSSIGUNGEN

6.1 Familien

6.1.1 Gilt für Besitzer einer VORTEILSCARD Family der ÖBB bzw. Besitzer der ÖSTERREICHCARD Familie der ÖBB

In Zügen der ÖBB Personenverkehr AG und NÖVOG gilt:

Ein Besitzer einer VORTEILSCARD Family oder einer ÖSTERREICHCARD Familie erhält bei gemeinsamer Fahrt mit mindestens einem Kind den ermäßigten Verbundpreis.

Zwei gemeinsam reisende Besitzer einer VORTEILSCARD Family oder einer ÖSTERREICHCARD Familie erhalten den ermäßigten Verbundpreis auch, wenn sie zusammen mit nur einem Kind reisen.

Mit jedem Besitzer einer VORTEILSCARD Family oder einer ÖSTERREICHCARD Familie reisen bis zu zwei Kinder gratis.

Auf Strecken der Kraftfahrlinienunternehmen gilt:

Es gelten die Bestimmungen der ÖBB Personenverkehr AG und NÖVOG mit der Abweichung, dass eine Gratisbeförderung für mitreisende Kinder erst ab dem dritten Kind erfolgt. Die ersten zwei mitreisenden Kinder zahlen den ermäßigten Verbundpreis.

6.2 Senioren

Senioren bezahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für Einzel- und Tageskarten den ermäßigten Preis.

Als Berechtigungsnachweis werden die VORTEILSCARD Senior der ÖBB oder die ÖSTERREICHCARD Senior der ÖBB anerkannt.

6.3 Behinderte

Behinderte bezahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für Einzel- und Tageskarten den ermäßigten Preis.

Als Berechtigungsnachweis werden

- entweder der österreichische Behindertenpass mit dem Eintrag Grad der Behinderung (mindestens) 70% und/oder dem Eintrag „kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“
- oder die ÖSTERREICHCARD Spezial der ÖBB anerkannt.

Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert. Ein Service-und/oder Signalhund wird unentgeltlich befördert, wenn dieser im Behindertenpass eingetragen ist.

6.4 Schwerebeschädigte

Schwerebeschädigte bezahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für Einzel- und Tageskarten den ermäßigten Preis.

Als Berechtigungsnachweis werden

- entweder der vom jeweiligen österreichischen Landesinvalidenamt ausgegebene Schwerebeschädigtenausweis mit einem Grad der Behinderung (mindestens) 70%= nur der Ausweis in oranger Farbe
- oder die ÖSTERREICHCARD Spezial der ÖBB anerkannt.

Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert. Ein Service-und/oder Signalhund wird unentgeltlich befördert, wenn dieser im Behindertenpass eingetragen ist.

6.5 Zivilblinde

Zivilblinde bezahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für Einzel- und Tageskarten den ermäßigten Preis.

Als Berechtigungsnachweis werden

- entweder der österreichische Behindertenpass mit dem Eintrag Grad der Behinderung (mindestens) 70% und/oder dem Eintrag „kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“
- oder die ÖSTERREICHCARD Spezial der ÖBB anerkannt.

Eine Begleitperson wird unentgeltlich befördert. Ein Service-und/oder Signalhund wird unentgeltlich befördert, wenn dieser im Behindertenpass eingetragen ist.

6.6 Tiere

Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich mitbefördert. Für nicht in geeigneten Behältnissen beförderte Hunde, die am Boden kurz an der Leine gehalten werden und einen bißsicheren Maulkorb tragen, wird der ermäßigte Fahrpreis berechnet; die Ausgabe von Zeitkarten ist nicht zulässig.

Ein Service-, Signal- und Blindenführhund wird unentgeltlich befördert, sofern die Bestimmungen von Punkt 6.3, 6.4 oder 6.5 zutreffen, ein Bißkorb ist für diese Hunde nicht erforderlich.

Für Jahreskartenbesitzer ist die Mitnahme eines Hundes im Geltungsbereich unentgeltlich. Im Kraftfahrlinebereich entscheidet der Lenker nach Maßgabe der vorhandenen Plätze über die Mitnahme.

6.7 Ermäßigungen

Ermäßigungen bzw. ermäßigte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem entsprechenden, beim jeweiligen Verkehrsunternehmen gültigen Berechtigungsnachweis. Bei Kontrollen ist dieser unaufgefordert vorzuweisen.

Sofern bei Verkehrsunternehmen andere Regelungen als die Verbundbestimmungen bestehen, gelten diese bei ausschließlicher Benutzung von Strecken dieser Unternehmen.

7 Jugendticket und TOP-Jugendticket

7.1 Jugendticket

Das Jugendticket erhalten Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. sowie Lehrlinge, die in Form eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Bei **Schülern** berechtigt das Jugendticket an Schultagen während des Unterrichtsjahres innerhalb des auf dem Jugendticket aufgedruckten Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohn- und Schulort (It. Eintrag im Schülerschein) auf Verbundlinien (VOR und VVNB) in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Das Jugendticket ist ausschließlich mit einem Schülerschein einer freifahrtsberechtigten Schule gültig.

Bei **Lehrlingen** berechtigt das Jugendticket während dem auf dem Jugendticket aufgedruckten Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort (It. Eintrag im Lehrlingsausweis) sowie zwischen Wohn- und Berufsschulort (It. Eintrag im Berufsschulausweis) auf Verbundlinien (VOR und VVNB) in Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Liegt der Wohn- oder Ausbildungsort in Wien ist das Jugendticket als Netzkarte in der Kernzone (Zone 100) gültig.

Für Teilnehmer des freiwilligen **Sozial- bzw. Umweltschutzjahres** gelten die o. a. Regelungen für Lehrlinge sinngemäß.

Das Jugendticket ist ausschließlich in Verbindung mit einem Lehrlings- bzw. Berufsschulausweis mit Lichtbild gültig. Bei Fahrten zwischen Wohn- und Berufsschulort ist, sofern dieser nicht zwischen Wohnung Ausbildungsort liegt, ein Berufsschulausweis vorzuweisen.

Das Jugendticket kann ausschließlich innerhalb der Gültigkeitsdauer bei entsprechender Aufzahlung zu einem Top-Jugendticket aufgewertet werden. Erforderlichenfalls ist das Jugendticket gleichzeitig zurückzugeben.

7.2 Top-Jugendticket

Das Top-Jugendticket erhalten Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F., Lehrlinge, die in Form eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden sowie Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. Als Nachweis während der Fahrt wird für Schüler bis zu jenem Schuljahr, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird, ein amtlicher Lichtbildausweis aus dem das Geburtsdatum hervorgeht, anerkannt; darüber hinaus ist ein Schüler-, Lehrlings- oder Berufsschulausweis als Nachweis zur Inanspruchnahme erforderlich.

Das Top-Jugendticket berechtigt während des auf dem Ticket ersichtlichen Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten auf allen Verbundlinien (VOR und VVNB) in Wien, Niederösterreich und Burgenland.

7.3 Gemeinsame Bestimmungen

Wohn-, Schul-, Berufsschul- oder Ausbildungsort muss in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Burgenland liegen.

Die Tickets sind nur mit eingetragenem Vor- und Familiennamen zur Fahrt gültig.

Mit Vollendung des 24. Lebensjahres (= Tag des 24. Geburtstags) verlieren die Tickets ihre Gültigkeit.

Der Rückkauf der Tickets ist nur vor dem ersten Gültigkeitstag möglich.

7.4 Ausgabestellen

Wiener Linien

- Kundendienstzentrum der Wiener Linien, Erdbergstraße 202, 1030 Wien (auch Ersatzausstellung möglich)
- Betriebseigene Vorverkaufsstellen (auch Ersatzausstellung möglich)
- Besonders gekennzeichnete Trafiken
- Internet-Fahrkartenshop der Wiener Linien

VOR Verkehrsverbund Ost-Region

- Service Center (auch Ersatzausstellung möglich)

POST

- Postfilialen und vertriebsteilnehmende Postpartner in Niederösterreich und dem Burgenland.
Liste unter www.vor.at. Ersatzausstellung nur in bestimmten Postfilialen (siehe www.vor.at)

Bei Verlust wird ein Jugendticket bei Vorlage einer Verlust- oder Diebstahlsanzeige sowie Erlag der Bearbeitungsgebühr bei den oben genannten Stellen ersetzt.

8 SONDERBESTIMMUNGEN

8.1 Ausgabe von VOR- bzw. OÖVV-Kernzonen auf VVNB-Fahrscheinen

Einzelkarten zum vollen und zum ermäßigten Preis (nur Kinder und Hunde) sowie Wochen-, Monats- und Jahreskarten für die VOR-Zone 100 können in Verbindung mit einer VVNB-Relation auf einem gemeinsamen VVNB-Fahrschein ausgegeben werden.

Einzelkarten zum Vollpreis, Tages-, Wochen-, Monats-, Hochschülermonats- und Jahreskarten für die Kernzonen Linz und Steyr des OÖVV können in Verbindung mit einer VVNB-Relation auf einem gemeinsamen VVNB-Fahrschein ausgegeben werden.

8.2 Tarifierung bei nicht funktionierenden Abfertigungsgeräten

Im Falle eines Ausfalls der elektronischen Fahrkartenausgabegeräte werden Verbundfahrausweise nur für Strecken des jeweiligen Verkehrsunternehmens nach der Tarifentfernung dieses Unternehmens ausgegeben. Bei Ausfall der elektronischen Fahrkartenausgabegeräte im Bereich der ÖBB-Personenverkehr AG wenden sich die Fahrgäste an die nächste Ausgabestelle mit funktionierendem Fahrkartenausgabegerät.

ANLAGE**VERZEICHNIS DER BEI DER FAHRPREISBERECHNUNG ZU BERÜCKSICHTIGENDEN VIA TARIFGRUPPEN**

<u>von dieser Strecke kommend oder bei Wechsel auf diese Strecke</u>	<u>bei Wechsel auf diese Strecke oder von dieser Strecke kommend</u>	<u>erforderliche Zwischen-TG (über)</u>
alle Fahrten über Wien		Wien (TG 1000)
Gmünd NO - Wien FJbf	Sigmundsherberg – Krems und alle Bahnen südlich der Donau	Sigmundsherberg (TG 2274)
Gmünd NÖ - Wien Nord		Absdorf-Stetteldorf (TG 1300)
Wien Westbf - Linz	St. Valentin - Steyr St. Valentin - Sarmingstein	St. Valentin (TG 2528)
Wien Westbf – Linz	Amstetten – Weyer	Amstetten (TG 2500)
Wien Westbf - Linz	Pöchlarn - Kienberg- Gaming/Lunz/Ybbsitz	Pöchlarn (TG 2630)
Wien Westbf – Linz	St. Pölten - Mariazell/Mank St. Pölten – St.Aegydt/Hainf. St. Pölten – Krems/Tulln	St. Pölten (TG 2734)
Wien Westbf – Linz	St. Pölten - Krems St. Valentin - Krems	St. Pölten (TG 2734)
St. Pölten - St. Aegydt/ Hainfeld	St. Pölten - Mariazell/Mank	St. Pölten (TG 2734)
Emmersdorf/D. – Krems Wien – Krems	Krems – St. Pölten Krems - Sigmundsherberg	Krems (TG 2312)
Wien Südbf - Semmering	Wr. Neustadt - Gutenstein Wr. Neustadt – Puchberg Wr. Neustadt - Oberwart Wr. Neustadt – Horitschon	Wr. Neustadt (TG 3135)
Wr. Neustadt - Gutenstein	Wr. Neustadt - Puchberg Wr. Neustadt – Oberwart Wr. Neustadt – Horitschon Wr. Neustadt - Wien Südbf	Wr. Neustadt (TG 3135)
Wr. Neustadt - Puchberg	Wr. Neustadt – Oberwart Wr. Neustadt – Horitschon Wr. Neustadt - Wien Südbf	Wr. Neustadt (TG 3135)
Wr. Neustadt - Oberwart	Wr. Neustadt - Horitschon Wr. Neustadt - Wien Südbf	Wr. Neustadt (TG 3135)
Wr. Neustadt - Horitschon	Wr. Neustadt - Wien Südbf	Wr. Neustadt (TG 3135)